

ANLAGE/STROM 2:

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUR STROMVERSORGUNG (AGB)

§ 1

Art der Versorgung

- (1) Die Frequenz beträgt etwa 50 HZ. Welche Stromart und Spannung maßgebend sein soll, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage des Kunden angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll. Bei der Wahl der Stromart sind die Belange des Kunden im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen.
- (2) Spannung und Frequenz werden möglichst gleichbleibend gehalten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Kunde Anforderungen an die Stromqualität, die über diese Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.
- (3) Das Versorgungsunternehmen FEW stellt die elektrische Energie an der Eigentumsgrenze (Ort der Energieübergabe) des Netzanschlusses zur Verfügung.

§ 2

Notstromaggregate

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Elektrizitätsbedarf aus dem Versorgungsnetz der FEW zu decken. Ausgenommen sind Eigenanlagen (Notstromaggregate), die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen.
- (2) Vor dem erstmaligen Anschluss eines Notstromaggregates hat der Kunde der FEW Mitteilung zu machen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass von seinem Notstromaggregat keine schädlichen Rückwirkungen auf das Versorgungsnetz ausgehen.

§ 3

Einstellung der Versorgung / Fristlose Kündigung

- (1) Die FEW ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Stromversorgung einzustellen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“). Dasselbe gilt, wenn der Kunde diesen AGB oder einer gegenüber der FEW bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer von der FEW versorgter Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der FEW oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Weiterhin ist die FEW berechtigt, die Stromversorgung zu unterbrechen, wenn der Kunde mit einer fälligen Zahlung der Versorgungspreise in nicht unerheblicher Höhe (mindestens €100,00), inklusive der Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist und dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht wurde.
- (3) Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Versorgung wird wieder hergestellt, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- (4) Die FEW ist bei Vorliegen der Unterbrechungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

§ 4

Störung und Unterbrechung der Stromversorgung

- (1) Eventuelle Fehler oder Störungen der Versorgung sind der FEW unverzüglich zu melden.
- (2) Sollte die FEW durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Anordnungen von hoher Hand) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die

vertraglichen Verpflichtungen der FEW, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

- (3) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. In solchen Fällen ist eine Entschädigung des Kunden ausgeschlossen. Die FEW wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Kunde wird die FEW hierbei im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.
- (4) Die FEW wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen ist die FEW zur Benachrichtigung nur gegenüber Kunden verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies der FEW unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben.
- (5) Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die FEW dies nicht zu vertreten hat oder dies die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In den Fällen, in denen eine Benachrichtigung unterbleibt, wird die FEW dem Kunden auf Nachfrage nachträglich mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

§ 5

Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet die FEW aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nach Maßgabe des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung. Dieser lautet:

„§ 18 NAV

Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) *Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet,*

aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

- 1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,*
- 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.*

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

- 1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
- 2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
- 3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
- 4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*
- 5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.*

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des

Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.*
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.*
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.*
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.“*

- (2) Die FEW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- (3) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- (4) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h., solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig Vertrauen darf (so genannte Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (5) § 13 Abs. 4 und §§ 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a EnWG bleiben unberührt.

§ 6

Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannung- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Stromversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt

ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die FEW zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Strombezug eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der FEW die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen. Im Sinne dieser AGB ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

§ 7

Baukostenzuschüsse

- (1) Die FEW ist berechtigt, von den Kunden einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- (2) Der von den Kunden als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann bis zu 100 % der Kosten betragen.
- (3) Ein weiterer Baukostenzuschuss kann verlangt werden, wenn der Kunde seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen. Ein Anspruch auf

einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer unberechtigten Leistungserhöhung nicht, wenn der Kunden darlegt, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Scheinleistung hinaus nur ausnahmsweise erfolgt und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Scheinleistung in den darauffolgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird.

§ 8

Netzanschluss

- (1) Der Netzanschluss besteht aus einer Verbindung des Netzes mit der Kundenanlage. Der Netzanschluss und seine Eigentumsgrenze, der Ort der Energieübergabe sowie die Bezeichnung des Zählpunktes als der Ort, an dem der über den Netzanschluss entnommene Energiefluss messtechnisch erfasst wird, sind im Versorgungsvertrag und seinen Anlagen beschrieben.
- (2) Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der FEW bestimmt.
- (3) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der FEW, die ihr zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen sind oder in ihrem Eigentum stehen. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit die FEW die Herstellung des Netzanschlusses oder Veränderungen des Netzanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Kunden bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für den Hausanschlusskasten oder die Hauptverteiler ist ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Netzanschlüsse müssen frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie dürfen insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden.
- (4) Die FEW ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Herstellung des Netzanschlusses,

2. die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen.

Die Kosten können pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalisierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Kunden angemessen zur berücksichtigen.

- (5) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat die FEW die Kosten neu aufzuteilen und dem Kunden den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben, ist der FEW unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der FEW die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Im Sinne dieser AGB ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

§ 9

Transformatoranlage

- (1) Muss zur Versorgung eines Grundstücks eine besondere Transformatoranlage aufgestellt werden, so kann die FEW verlangen, dass der Kunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt. Das Unternehmen darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- (2) Wird der Strombezug auf dem Grundstück eingestellt, so hat der Kunden die Anlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Kunde kann die Verlegung der Anlage an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet

werden kann. Die Kosten der Verlegung hat die FEW zu tragen; dies gilt nicht, solange die Anlage ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.

- (4) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 10 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile ist der Kunde verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf außer durch die FEW nur durch Fachfirmen nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die FEW ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer aktualisierten Prüfstelle (zum Beispiel VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen) bekundet unterstützend, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 11 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) FEW oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb (Inbetriebsetzung).
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei FEW zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren der FEW einzuhalten.
- (3) Die FEW kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit der FEW abzustimmen.

§ 12

Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Die FEW ist berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erheblich Störungen erwarten lassen, so ist die FEW berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die FEW keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der FEW oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Die vereinbarte vorzuhaltende Scheinleistung in kVA darf nicht überschritten werden.
- (3) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der FEW mitzuteilen, soweit dadurch die vorzuhaltende Scheinleistung in kVA erheblich erhöht oder mit Rückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann die FEW regeln.

§ 14

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der FEW den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung der Stromversorgung sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte

und Pflichten nach dem Versorgungsvertrag und dieser AGB erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann - mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin – durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang oder im jeweiligen Haus erfolgen.

§ 15

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Ergänzend gelten die Technischen Anschlussbedingungen der FEW in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die FEW ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.
- (3) Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung der FEW abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 16

Mess- und Steuereinrichtungen

- (1) Die FEW oder ein von ihr bestimmter Dritter stellt die vom Kunden abgenommene Elektrizität durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Ist eine Messeinrichtung nicht installiert, kann die abgenommene Elektrizität auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Für Mess- und Steuereinrichtungen haben Kunden Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der von der FEW angegebenen DIN-Typen vorzusehen.
- (3) Die FEW oder ein von ihr bestimmter Dritter bestimmt Art, Zahl, Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Steuereinrichtungen Aufgabe der FEW. Sie hat den Kunden anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden

Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Grundstückseigentümer hat die Kosten zu tragen.

- (4) Bei Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 100.000 kWh oder bei einem geringeren Jahresverbrauch auf Kundenwunsch wird die FEW die vom Kunden abgenommene Wirkarbeit/Wirkleistung und Blindarbeit/Blindleistung durch Messeinrichtungen mit registrierender ¼-h-Leistungsmittelwerte feststellen. Alle anderen Kunden werden auf Grundlage des Standardlastprofilverfahrens abgerechnet.
- (5) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der FEW unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der FEW, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der FEW zur Last, falls eine Nachprüfung der Messeinrichtungen deren Nichtverwendungsfähigkeit ergibt, sonst dem Kunden.

§ 18

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von FEW oder einem von ihr bestimmten Dritten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der FEW vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Gemäß Abs. 1 werden Messeinrichtungen mit registrierender ¼-h-Leistungsmittelwerte – sofern nicht fernausgelesen – monatlich abgelesen. Messeinrichtungen ohne registrierende Lastgangmessung werden grundsätzlich jährlich abgelesen.

- (3) Auf Verlangen der FEW werden bei Messeinrichtungen mit registrierender $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerte die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Kunde trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass der FEW in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Bei Veränderungen im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann die FEW einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf übliche digitale Ausführungen verlangen. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest die FEW die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung auf Kosten des Kunden ab.
- (4) Solange die FEW die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die FEW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 19

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen deren Nichtverwendungsfähigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die FEW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 20

Verwendung der Elektrizität

- (1) Die Elektrizität darf, von der Weiterleitung abgesehen, für alle Zwecke und in jedem Umfang verwendet werden, soweit nicht die TAB Beschränkungen vorsehen.

- (2) Die Anlage des Kunden und die Verbrauchswerte des Kunden sind unter Beachtung der TAB und weiterer technischer Anforderungen der FEW so zu betreiben, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \varphi=0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt. Andernfalls kann die FEW nach ihrer Wahl den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.

§ 21

Abrechnung / Abschlagszahlung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, spätestens nach einem Jahr, abgerechnet.
- (2) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die FEW für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität Abschlagszahlung verlangen.
- (3) Bei leistungsgemessenen Kunden stellt die FEW dem Kunden bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die im Vormonat gelieferte elektrische Energie nach Leistung – auf Grundlage der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze im Abrechnungsjahr – und Arbeit in Rechnung. Sofern im aktuellen Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate, längstens zurück bis zum Beginn des laufenden Abrechnungsjahres.
- (4) Soweit der FEW die erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, kann sie dem Kunden eine vorläufige Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen stellen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird die FEW die tatsächlich gelieferte elektrische Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge spätestens sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres bzw. der vereinbarten Laufzeit endabrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen

Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten elektrischen Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

§ 22

Vorauszahlungen

- (1) Die FEW ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch in Höhe von einem Liefermonat Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die FEW Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

§ 23

Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die FEW in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich die FEW aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 24

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

§ 25

Aufrechnung

Gegen Ansprüche der FEW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.